

Reparatur- und Montagebedingungen

Sätze:

Die Höhe der Verrechnungssätze unter Zugrundelegung der tariflichen Wochenarbeitszeit:

Monteur Stundensatz:
Mechaniker, Elektriker 52,00 €

Monteur Stundensatz:
Mechaniker Meister, Elektriker Meister 58,00 €

Ingenieurstundensatz: 78,00 €

Überstundenzuschläge:

- 9. & 10. Stunde 25 %
- Ab der 11. Stunde 50 %
- Samstags 50 %
- Sonntags 70 %
- Feiertags 150 %

Sonstige Kosten:

- Etwaige Übernachtungen laut Übernachtungsbeleg
- Reisekosten mit PKW 0,72 €/km
- Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Flugzeug, etc.) auf Basis von Nachweiskosten
- Verpflegungsaufwendungen auf Basis der gesetzlichen Regelung in Deutschland.

1. Montageunterbrechung:

Wenn aus einem unvorhersehbaren Grund, ohne Verschulden von Seiten der Firma Griese + Entrup GmbH mehrere Hin- und Rückfahrten erforderlich werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu bezahlen.

2. Arbeitszeitbestätigung:

Unser Personal ist verpflichtet, nach beendeter Montage den Stundenbeleg bzw. Lieferschein bestätigen zu lassen und eine Kopie dem Auftraggeber auszuhändigen. Bei mehrwöchigen Montagen müssen die Stundenzettel wöchentlich bestätigt werden.

Die unterschriebenen Stundenbelege bzw. Lieferscheine sind unanfechtbare Grundlagen für die Rechnungsstellung.

Reparatur- und Montagebedingungen

3. Abrechnung:

Die Berechnung der Montagekosten erfolgt aufgrund der Stundenbelege bzw. Lieferscheine nach beendeter Montage. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Werktagen sofort rein netto fällig.

4. Mitwirkung des Auftraggebers:

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Absprache zur Mithilfe, auch wenn Maschinen inkl. Montage verkauft wurden.

Die Hilfeleistung des Auftraggebers soll dazu beitragen, Verzögerungen des Montageablaufes zu vermeiden. Unter Hilfestellung versteht sich:

- Der Schutz von Personen, Material und Werkzeug am Arbeitsplatz
- Ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
- Vollständige und rechtzeitige Bereitstellung von Medien (Strom, Luft, Wasser)
- Vollständige und rechtzeitige Bereitstellung von Teilen zum Zweck der Erprobung
- Logistische Unterstützung am Aufstellungsort
- Einen Sauberen und Direkten Zugang zum Montage bzw. Demontageplatz

Der Auftraggeber hat die Pflicht, den verantwortlichen der Firma Griese + Entrup GmbH unverzüglich von Verstößen des Montagepersonals zu unterrichten.

5. Aufgaben des Monteurs:

Der Monteur führt nur die vorher festgelegten Arbeiten aus.

Bei Neu Maschinen unterrichtet der Monteur den Auftraggeber über Handhabung und Bedienung der Maschine.

6. Haftung:

Der Lieferant haftet insoweit, dass fehlerhafte Montagen unentgeltlich nachgebessert werden.

Der Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Auftraggeber einen Montagemangel nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Montage anzeigt.

Der Lieferant haftet ebenfalls nicht für Folgeschäden, die sich aus besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheiten Umgebungsbedingungen, usw. ergeben.

Führt der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Lieferanten durch (nur Schriftlich Zustimmung), entfällt eine Haftung und die angefallenen Kosten werden vom Lieferanten auch nicht innerhalb einer Gewährleistungsfrist übernommen.

Bei Selbstmontage des Auftraggebers besteht keinerlei Anspruch.

Reparatur- und Montagebedingungen

7. Gewährleistung:

Außer den Anspruch auf Nachbesserung kann der Auftraggeber keine Ansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage (Demontage) zusammenhängen gegen den Lieferanten geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Haftung für Folgeschäden ist somit ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand:

- Es gilt deutsches Recht.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Montageauftrag ist Rheine/ Nordrhein Westfalen

9. Abnahme:

Nach Beendigung der Arbeit soll sich der Auftraggeber von der Ordnungsgemäßen Ausführung des erteilten Auftrages überzeugen.

Mit der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll oder dem Stundenbeleg/Lieferschein erkennt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung der Montage an.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen nach Anzeigen der Beendigung der Montage durch die Kundendienstleistung des Lieferanten als erfolgt. Das gleiche gilt für den Fall, wenn bei Abreise des Monteurs kein unterschiftsberechtigtes Personal anwesend ist und somit die erfolgte Montage(Demontage) nicht durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden konnte.